

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2a2fc2e3-3681-3b51-998f-6ff82adc78f8>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Ausrüstung Wirbelschichtfeuerungen an Dampfkesseln (TRD 415)
Amtliche Abkürzung	TRD 415
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 415 - Brennstoffaufbereitungsanlage [\(1\)](#)

5.1 Allgemeines

Die Anlagen sollen übersichtlich und gut zugänglich gebaut sowie gas- und staubdicht ausgeführt sein.

5.2 Kohlenzuteiler

5.2.1 Kohlenzuteiler müssen staubdicht und entsprechend den auftretenden Betriebsdrücken gasdicht ausgeführt werden.

5.2.2 Kohlenzuteiler und Schurren müssen konstruktiv so ausgebildet sein, daß ein ausreichend gleichmäßiger Kohlenfluß erreicht wird.

5.2.3 Zur Überwachung des Kohlenflusses sind geeignete Anzeigeeinrichtungen vorzusehen.

5.2.4 Sollen während des Betriebes an Fördersystemen, die mit dem Brennkammerdruck in Verbindung stehen, Reparaturarbeiten durchgeführt werden, so sind Absperrrichtungen nach Anhang [\(2\)](#) vorzusehen.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Aufgrund langjähriger Betriebserfahrungen

